

STADT GEISENFELD

1. Änderungssatzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Durchführung des amtlichen Bezeichnungsverfahrens in den Siegelstellen der Siegelgemeinde Geisenfeld

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), (BayRS 2024-1-I), der Art. 21 und 22 des Kostengesetzes (KG), sowie des § 15 Abs. 5 des Gesetzes über die Herkunftsbezeichnung des Hopfens (HHG) erläßt die Stadt Geisenfeld mit Genehmigung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm vom 18.08.1993 Az. 20/725-5 folgende **Satzung**:

§ 1

§ 1 wird wie folgt neu gefaßt:

Für die Durchführung des amtlichen Bezeichnungsverfahrens in der Siegelstelle der Siegelgemeinde Geisenfeld, einschließlich Ausstellung der Begleiturkunden, werden folgende Gebühren erhoben:

1. Waaggebühren
 - a) bis zu 50 Kilo nach Nettogewicht
bei Anlieferung 1,65 DM
 - b) für je weiter angefangene 25 Kilo mehr
nach Nettogewicht 0,83 DM
 - c) Waagscheingebühr je Waagschein 1,00 DM
2. Siegelgebühren
für nicht aufbereiteten Hopfen (Ballen) 3,30 DM
3. Für die mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde
(Landratsamt) erfolgte Ausstellung einer Zweit-
schrift der Begleiturkunde 4,00 DM
4. Für die Wiederherstellung einer beschädigten
Siegelung oder Aufschrift 4,00 DM
5. Umschreibegebühr für jede Begleiturkunde
ohne Rücksicht auf die darin verzeichnete
Ballenzahl (nach der ME des Bayer. Staats-
ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten vom 24.07.1951, Nr. 6108 c 48) 4,00 DM

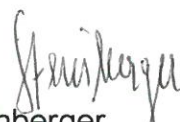
6. Für besondere Arbeiten, die im Tarif nicht enthalten sind, werden pro Arbeitsstunde berechnet

42,00 DM

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geisenfeld, den 9. August 1993
STADT GEISENFELD


Steinberger
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die ortsübliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte im Pfaffenhofener Kurier am 31.7.1993 und durch Anschlag an der Amtstafel.

Geisenfeld, den 9. August 1993

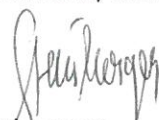

Steinberger
1. Bürgermeister



Genehmigungsvermerk

Diese Satzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm vom 18.08.1993, Az. 20/725-5, genehmigt.

Geisenfeld, den 15. September 1993


Steinberger
1. Bürgermeister

